

VG MUSIKEDITION · Friedrich-Ebert-Str. 104 · 34119 Kassel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Ministerialrat Matthias Schmid Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per Email: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Christian Krauß
Tel.: +49 (0) 561 / 109656-0
Fax: +49 (0) 561 / 109656-31
E-Mail: krauss@vg-musikedition.de

Kassel, 13. August 2015

<u>Betreff:</u> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

<u>Bezug:</u> Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Juni 2015 – Az: 3601/5-34 162/2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zur1 Umsetzung der o.g. EU-Richtlinie für ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

a) Insgesamt betrachten wir den Referentenentwurf als gelungen. Vor dem Hintergrund der Vielzahl an Regelungen, die die Richtlinie vorsieht, ist es sinnvoll, das bestehende Urheberrechtswahrnehmungsgesetz durch ein neues VGG zu ersetzen. Dabei ist es aber wichtig zu gewährleisten, dass die deutschen Verwertungsgesellschaften nicht mit unangemessen hoher Regulierung konfrontiert werden, dies insbesondere dann, wenn diese Regulierung nicht mit einem entsprechenden Nutzen für Berechtigte und Nutzer korrespondiert.

www.vg-musikedition.de

- b) Es ist erfreulich und sachlich geboten, dass zukünftig auch bestimmte kommerzielle Anbieter Pflichten und Vorgaben zu erfüllen haben, die sich aus dem neuen VGG ergeben. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sollten die unabhängigen Verwertungseinrichtungen im Hinblick auf regulatorische Normen allerdings nicht besser als Verwertungsgesellschaften gestellt werden.
- c) Kritisch und teilweise nicht nachvollziehbar betrachten wir hingegen eine nicht unwesentliche Zahl an Regulierungen, die über die Richtlinie hinausgehen, zu einem gerade für kleinere Verwertungsgesellschaften deutlich höheren Verwaltungsaufwand und damit zu steigenden Kosten zu Lasten der Rechteinhaber sowie zu Wettbewerbsnachteilen führen werden.
- d) Erfreulich ist die Ausweitung der Erlaubnispflicht und der Aufsicht auf alle nicht-europäischen Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden. Allerdings erscheint die Frage des anwendbaren Rechts nicht eindeutig geklärt. Die Anwendung des VGG für diese Fälle sollte daher sichergestellt werden.
- e) Die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen muss für Nutzungen auf deutschem Territorium auch weiterhin den in Deutschland zugelassenen Verwertungsgesellschaften vorbehalten bleiben. Eine unbegrenzte Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften auf ausländische Verwertungsgesellschaften würde eine Administration zum Nachteil der Berechtigten unnötig erschweren (Stichwort "Einstimmigkeitsprinzip in den Z-Gesellschaften"). Aus diesen Gründen sollte eine entsprechende Norm, was die Richtlinie zulässt, eingefügt werden, welche die Geltendmachung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf in Deutschland ansässige Verwertungsgesellschaften beschränkt. Ein etwaiger Ausgleich mit ausländischen Verwertungsgesellschaften erfolgt in bewährter Weise durch Gegenseitigkeitsverträge.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 4 (Unabhängige Verwertungseinrichtung)

Wir begrüßen es, dass zukünftig kommerzielle Lizenzagenturen und ähnliche Verwertungseinrichtungen unter das VGG fallen. Als äußerst problematisch und letztlich auch systemwidrig betrachten wir allerdings, dass diese gewinnorientierten Unternehmen, die mit Verwertungsgesellschaften in einem unmittelbaren Wettbewerb stehen, deutlich weniger Vorgaben unterliegen sollen als treuhänderisch tätige Verwertungsgesellschaften nach dem traditionellem Muster. Dies ist auch kulturpolitisch fragwürdig. Über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinaus sollten daher zwingend insbesondere die Vorschriften gem. §§ 23, 24, 31, 38, 56 Abs. 2, 58, 85, 88 VGG-E auch für unabhängige Verwertungseinrichtungen gelten. Entsprechende

Vorgaben für die unabhängigen Verwertungseinrichtungen lässt die Richtlinie zu. Ausnahmen bzgl. der Vorgaben und Pflichten für unabhängige Verwertungseinrichtungen sollten nur im Einzelfall dort gemacht werden, wo die einzelne Norm dem Sinn und Zweck nach ausschließlich auf die besonderen Eigenschaften einer Verwertungsgesellschaft ausgerichtet ist.

Des Weiteren heißt es in der Begründung, dass den unabhängigen Rechteverwertern keine größere Relevanz zukommt. Dem ist aus hiesiger Sicht zu widersprechen; bereits seit etwa 10 Jahren bietet beispielsweise die CCLI (Christian Copyright Licensing International) in Deutschland Lizenzen für Kirchengemeinden an, die exakt bestimmten Lizenzangeboten der VG Musikedition entsprechen. Dies bedeutet, dass die VG Musikedition in einem zentralen Wahrnehmungsbereich de facto in direkter Konkurrenz mit einem Wettbewerber steht, für den konsequenterweise auch die gleichen Spielregeln gelten sollten wie für die "echten" Verwertungsgesellschaften. Für die Zukunft ist zudem damit zu rechnen, dass die Bedeutung kommerzieller Lizenzanbieter weiter ansteigen wird. Dies belegt auch ein Blick in andere Verwertungsbereiche, wo solche kommerziell ausgerichteten Verwertungseinrichtungen bereits erfolgreich am Markt teilnehmen (jamendo.com, gettyimages.com usw.).

Zu § 5 (Rechtsinhaber)

Der bisherigen Rechtslage entsprechend geht die Richtlinie selbstverständlich davon aus, dass neben den Urhebern auch die Verleger Wahrnehmungsverträge mit den Verwertungsgesellschaften abschließen können und entsprechend an den Ausschüttungen zu beteiligen sind. Eine explizite Bezugnahme findet sich daher lediglich in ErwGr. 20 der Richtlinie. Auch die Begründung zu § 13 VGG-E betont, dass die Verleger als Mitglieder der Verwertungsgesellschaften nicht anders behandelt werden dürfen als die sonstigen Rechtsinhaber.

Angesichts der aktuellen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten um die Frage der angemessenen Beteiligung von Verlegern erscheint es darüber hinaus sinnvoll, bei der Neuregelung des Geltungsbereichs des VGG auch den Begriff des Rechtsinhabers entsprechend zu definieren. § 5 VGG-E sollte daher in Anlehnung an Art. 3 lit. d) der Richtlinie vorsehen, dass unter dem Begriff Rechtsinhaber jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften zu verstehen ist, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Verlagsvertrags oder sonstigen Rechteverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat.

Zu § 10 (Zustimmung zur Rechtswahrnehmung)

Hier sollte klargestellt werden, dass bei der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche keine Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt werden muss.

Zu § 11 (Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke)

Diese Regelung setzt Art. 5 Abs. 3 und 8 der VG-Richtlinie um. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist nicht ganz klar, ob auch im Bereich von "gesetzlichen Lizenzen" (Schrankenregelungen mit Vergütungsanspruch) Lizenzmöglichkeiten vorgesehen werden müssen. Zumindest in der Begründung sollte deshalb unmissverständlich festgehalten werden, dass der Anwendungsbereich der Schrankenregelungen von der Vorschrift in keiner Weise tangiert ist.

Zu § 17 (Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung)

Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass "alternative Systeme oder Modalitäten für die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers" zugelassen werden können, soweit die Unabhängigkeit des Prüfers von der Geschäftsleitung sichergestellt ist. Soweit bei einer Verwertungsgesellschaft die Bestellung des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat obliegt, sollte dies im Rahmen dieser Vorgaben auch weiterhin zulässig sein, da damit eine sachgerechtere und sachkundigere Auswahl aus den Angeboten mehrerer Wirtschaftsprüfer gewährleistet werden kann, als bei einer Bestellung durch die Mitgliederhauptversammlung. Daher sollte die Bestellung des Abschlussprüfers zumindest in die Liste delegierbarer Zuständigkeiten in § 17 Abs. 1 VGG-E aufgenommen werden.

Zudem ist in der Begründung klarzustellen, dass die Regelungen zur Verwendung nicht verteilbarer Einnahmen auch Bestandteil des – gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 VGG-E ebenfalls von der Mitgliederhauptversammlung zu beschließenden – Verteilungsplans sein können. Denn es sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Mitgliederhauptversammlung jedes Jahr aufs Neue über die Regeln zur Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen zu entscheiden hat.

Zu § 19 (Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung)

§ 19 Abs. 3 VGG-E sieht vor, dass Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Diese Vorschrift ist organisatorisch und kostenmäßig – im Besonderen für kleinere Verwertungsgesellschaften – in hohem Maße, auch rechtlich, problematisch.

§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG – der nach der Gesetzesbegründung als Vorbild für § 19 Abs. 3 VGG-E dienen soll – ist aus gutem Grund nur als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet und sieht vor, dass die elektronische Kommunikation auf einzelne Rechte eingeschränkt werden kann. Die elektronische Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Teilnahmerechte ist mit zahlreichen technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und einem hohen Missbrauchs- und Manipulationsrisiko verbunden, die sich bei politischen Parteien und Aktiengesellschaften in der Vergangenheit immer wieder als unüberwindbar herausgestellt haben. Unseres Wissens gibt es daher derzeit keine einzige größere Aktiengesellschaft, die ihren Aktionären die elektronische Ausübung sämtlicher Mitbestimmungsrechte ermöglicht. Für die Verwertungsgesellschaften, für die es als Non-Profit-Organisationen aus finanziellen und organisatorischen Gründen ungleich schwieriger ist,

Systeme bereit zu stellen, die den gewaltigen Sicherheits- und Funktionsanforderungen der elektronischen Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gerecht werden, dürfen vor diesem Hintergrund keine restriktiveren Regelungen als für Aktiengesellschaften gelten.

Vor dem Hintergrund, dass entsprechende elektronische Systeme dieser Art für die Durchführung der Mitgliederhauptversammlung Mindestkosten schon für kleinere Verwertungsgesellschaften im fünfstelligen Euro-Bereich verursachen werden, bitten wir zu überbedenken, ob darüber hinaus grundsätzlich Ausnahmen für kleine Verwertungsgesellschaften möglich sind, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu Lasten der Berechtigten zu vermeiden.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass sich die elektronische Kommunikation nicht auf die Ausübung solcher Mitgliedschaftsrechte erstrecken kann, die, wie das Rede- und Antragsrecht, zwingend einer persönlichen Anwesenheit des Mitglieds bedürfen und schon aus technischen Gründen nicht durch elektronische Mittel ersetzt werden können. Auch die Richtlinie regelt aus diesen Gründen in Art. 6 Abs. 4 und ErwGr. 23 gerade keine zwingende Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, ihren Mitgliedern die Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Vielmehr sieht ErwGR. 23 explizit eine Beschränkungsmöglichkeit für Teilnahmerechte an der Mitgliederhauptversammlung vor, wenn diese "fair und verhältnismäßig" sind. Intention der Regelung ist die Erleichterung der "Ausübung des Stimmrechts". Demgegenüber spricht der Wortlaut des VGG-E hier missverständlich von "teilnehmen und ihre Rechte … ausüben". Aus diesem Grund ist insbesondere auch die Begründung zu § 19 VGG-E abzuändern, insofern dort von "aktiver Mitwirkung" die Rede ist.

Schließlich muss in § 19 Abs. 3 VGG-E – analog zu § 243 Abs. 3 Ziffer 1 AktG – in jedem Fall eine Regelung ergänzt werden, nach der die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, keinen Grund für eine Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung darstellt. Anderenfalls besteht bei jeder Mitgliederhauptversammlung die Gefahr der Nichtigkeit der Beschlüsse, da technische Störungen und Manipulationen von außen bei der elektronischen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nie vollständig ausgeschlossen werden können.

Höchst problematisch ist ferner § 19 Abs. 4 VGG-E, wonach eine weitgehend unbeschränkte Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung zugelassen wird. Hier sollte dringend von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht und es den Verwertungsgesellschaften in ihren Satzungen erlaubt werden, die Vertretungsmöglichkeiten sachgerecht zu beschränken. Die Satzung der VG Musikedition zum Beispiel sieht vor, dass ein Mitglied maximal zwei weitere Mitglieder vertreten kann. Diese Regelung hat sich in den letzten Jahrzehnten inhaltlich bewährt und verhindert insbesondere, dass einzelne Mitglieder – oder Dritte – mit möglicherweise mehreren hundert Stimmen an Mitgliederversammlungen teilnehmen und damit die tatsächliche Meinungsbildung innerhalb einer Verwertungsgesellschaft missbräuchlich manipuliert werden kann.

Da die von der Mitgliederhauptversammlung selbst aufgestellte, öffentlich zugängliche Satzung wiederum der Kontrolle des zuständigen Registergerichts und der Aufsichtsbehörde unterliegt, ist zudem bereits größtmögliche Transparenz gegeben.

Schließlich muss in § 19 Abs. 4 Satz 2 VGG-E – entsprechend der zwingenden Vorgabe des Art. 8 Abs. 10 Unterabs. 3 S. 3 der Richtlinie – ergänzt werden, dass der Vertreter verpflichtet ist, nach den Anweisungen des Vertretenen abzustimmen. Ansonsten könnte die Regelung so ausgelegt werden, dass der Vertretene bei der Vollmachterteilung zum Verzicht auf die Erteilung eines imperativen Mandates gedrängt werden kann, was nicht der Intention der Richtlinie entspricht.

Zudem sollte es den Verwertungsgesellschaften weiter ermöglicht werden, Stimmrechte nach der Höhe des Aufkommens und der Dauer der Mitgliedschaft zu gewichten.

Zu § 22 (Aufsichtsgremien)

§ 22 Abs. 5 VGG-E stellt einen unangemessen starken Eingriff in die grundrechtlich und datenschutzrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen dar und führt somit zu einer erheblichen Gefährdung des ehrenamtlichen Engagements innerhalb der Verwertungsgesellschaften. Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft (Urheber, Verlage etc.) sind erfahrungsgemäß und aus nachvollziehbaren Gründen nicht dazu bereit, ihren versammelten Kollegen (Wettbewerbern) detailliert Auskunft über ihr Tantiemenaufkommen zu geben, da dies letztlich einer Veröffentlichung des Einkommens (bzw. Teilen davon) entspricht. Die Regelung steht damit auch im Widerspruch zum Ziel der Richtlinie, die Teilhabe der Berechtigten an den Belangen der Verwertungsgesellschaft zu stärken, da die Bereitschaft, sich ehrenamtlich im Aufsichtsrat zu engagieren, deutlich abnehmen wird.

Bei den verlangten Auskünften handelt es sich nicht nur für jedes einzelne Mitglied um höchst sensible personenbezogene Daten, sondern speziell bei Verlagsmitgliedern auch um unmittelbar wettbewerbsrelevante Informationen. Es ist daher klarzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften für die Offenlegung dieser persönlichen Daten flexible Ausgestaltungen vorsehen können, die dem Schutz der Rechte ihrer Gremienmitglieder dienen (z.B. die Angabe des Tantiemeaufkommens lediglich in bestimmten Größenordnungen, vergleichbar mit den Auskünften, die Bundestagsabgeordnete hinsichtlich ihrer Nebeneinkünfte abgeben müssen). Dies dürfte auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung, nämlich die Herstellung einer angemessenen Transparenz der Aufsichtsgremien, entsprechen.

Zu § 25 (Anlage der Einnahmen aus den Rechten)

Eine Anlage nach Ziffer 2 gewährt nicht die erforderliche Sicherheit, Qualität und Rentabilität des Portfolios. Eine Streuung nach Ziffer 4 ist schon bei einer Beschränkung auf Anlageformen nach § 1807 BGB nicht möglich, umso weniger aber bei einer Eingrenzung auf Nr. 5 der Vorschrift. Zudem ist eine Streuung auf verschiedene Kreditinstitute keine Streuung im Sinne der Richtlinie und führt nicht zu der erforderlichen

Sicherheit des Portfolios. Auch die Vorgabe der Verzinslichkeit ist widersprüchlich, weil man bei den betreffenden Kreditinstituten derzeit überhaupt nicht mehr verzinsen kann. Soweit ersichtlich, wird hier der strengste Anlagemaßstab des gesamten deutschen Rechts geschaffen. Dies ist auch mit dem nachvollziehbar starken Bedürfnis nach Kontrollierbarkeit der Anlagepolitik einer Verwertungsgesellschaft nicht zu rechtfertigen, zumal diese bereits nach § 57 Abs. 2 VGG-E ohnehin durch den Abschlussprüfer zertifiziert werden muss. Wenn schon eine über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehende Einschränkung der Anlagemöglichkeit erfolgen soll, dann muss den Verwertungsgesellschaften wenigstens ein Spielraum bleiben, der sich am Maßstab der Mündelsicherheit nach §§ 1806–1811 BGB orientiert.

Zu § 27 (Verteilungsplan)

Nach § 5 VGG-E ist als Rechtsinhaber anzusehen, wer gesetzlich oder aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. Demnach sind bei verlegten Werken auch Verleger Rechtsinhaber, die auf der Grundlage von einheitlichen Quoten gleichermaßen in den Verteilungsplänen berücksichtigt werden können. Dies sollte entsprechend konkretisiert werden.

Zu § 28 (Verteilungsfrist)

Vor dem Hintergrund, dass die Fristen sehr knapp bemessen sind, sollte in der Begründung ergänzt werden, dass zu den objektiven Gründen für die Nichteinhaltung einer Frist insbesondere Umstände "im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke oder andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber" gehören können. Objektive Gründe liegen darüber hinaus vor, wenn ausländische Schwestergesellschaften die zur Verteilung erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass in objektiven Gründen auch unangemessen hohe Kosten der Verteilung zu sehen sind.

Zu § 29 (Ermittlung der Berechtigten)

Nach § 29 Abs. 2 VGG-E soll die Verwertungsgesellschaft den dort genannten Personen bestimmte Angaben "zur Verfügung stellen". Hier sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Informationen auch auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft zugänglich gemacht werden können. Dies hätte für die Auskunftsberechtigten keine Nachteile, führt aber zu einer erheblichen Ersparnis von Kosten und Verwaltungsaufwand.

Zu § 32 (Kulturelle Förderung und soziale Leistung)

Aus hiesiger Sicht sollte die bisherige und sich bewährte "Soll"-Vorgabe des § 7 Satz 2 UrhWG sowie des § 8 UrhWG beibehalten werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass die kulturelle und soziale Funktion, die Verwertungsgesellschaften ausüben, zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird und Verwertungsgesellschaften reine Inkassoeinrichtungen werden.

Zudem halten wir es für erforderlich, dass Verwertungsgesellschaften auch kulturpolitische Initiativen sowie Initiativen zur Stärkung des Urheberrechts unterstützen können.

Zu § 34 Abs. 2 (Abschlusszwang)

Da es auch außerhalb des Online-Bereiches innovative Geschäftsmodelle gibt, sollte klargestellt werden, dass es für neu- und einzigartige Dienste – gleich welcher Art – keine allgemeine Tarifaufstellungspflicht gibt, um nach einer Experimentierphase die Einordnung in das Tarifsystem besser vornehmen zu können. Dies dürfte auch im Interesse der Nutzer bzw. Nutzvereinigungen sein.

Zu § 35 (Gesamtverträge)

Zunächst ist die Regelung zu begrüßen, da die Zentralstellenfunktion von Verwertungsgesellschaften damit gestärkt wird. Höchst problematisch und nicht sachgerecht ist allerdings, dass § 35 Abs. 2 VGG-E die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, auf Wunsch des Nutzers nur gemeinsame Gesamtverträge abzuschließen. Dies belastet einseitig die Verwertungsgesellschaften und ist aus hiesiger Sicht rechtlich nicht zulässig. Zudem dürfte es Verhandlungen mit Nutzervereinigungen deutlich erschweren und Einigungschancen ohne juristische Auseinandersetzungen verringern.

Bleibt es bei der Verpflichtung nach § 35 Abs. 2 VGG-E, so sollte zumindest in der Begründung (S. 99) die Aussage gestrichen werden, wonach Rechte gegen eine kalkulierbare angemessene Gesamtvergütung erworben werden können. Nach hiesiger Auffassung kann es auch bei gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlungen nicht darum gehen, eine angemessene Gesamtvergütung zu bestimmen. Entscheidend ist vielmehr, dass jede der beteiligten Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung für die von ihr wahrgenommenen Rechte erhält.

Zudem stellt die Regelung einen negativen Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) sowie die Unternehmerfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) dar, weil kein Rechteinhaber gezwungen werden kann, seine Rechte gemeinsam mit denen Dritter zu verhandeln. Sinnvoll und sachgerecht wäre dagegen, wenn entsprechende Gesamtverträge bei Zustimmung aller betroffenen Rechteinhaber möglich und kartellrechtlich zulässig sind.

Zu § 38 (Tarife)

Diese Regelung muss aus hiesiger Sicht mit Blick auf den intendierten Wettbewerb auch auf Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland und auf unabhängige Verwertungseinrichtungen angewandt werden. Die Begründung zu § 38 VGG-E sollte weiter klarstellen, dass die Berücksichtigung der von Verwertungsgesellschaften erbrachten Leistungen bei der Tarifgestaltung gem. § 38 Abs. 2 VGG-E auch bedeutet, dass bspw. die Höhe der Nachlässe in Gesamtverträgen davon abhängig gemacht werden kann, welche Art von Arbeitserleichterung oder Synergieeffekte durch die jeweiligen Nutzerverbände ermöglicht werden.

Darüber hinaus müssen Verwertungsgesellschaften in der Praxis immer häufiger auf spezifische Nutzungsarten reagieren können, bei denen die Tarife auch im Einzelfall entsprechend angepasst werden müssen, wenn es sich um wesentlich ungleiche Sachverhalte handelt. Daher wäre es wünschenswert, bei Verwertungsformen abseits von Massengeschäften auf die Verpflichtung zur Aufstellung von Tarifen verzichten zu können.

Zu § 41 (Auskunftspflicht der Nutzer)

Abs. 1 Satz 2 VGG-E sieht keine Auskunftspflicht der Nutzer vor, wenn die Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand erteilt werden kann. Diese Regelung ist nicht in Art. 17 der Richtlinie enthalten. Sie ist insoweit bedenklich, da Nutzer sich damit sehr leicht der Auskunftspflicht entziehen können. Da das VGG-E eine Vielzahl von Pflichten und Vorgaben für Verwertungsgesellschaften vorsieht, die mit einem enormen Aufwand verbunden sind, sollte dies gleichermaßen auch für Nutzer gelten, zumal die Verwertungsgesellschaften – auch bei nicht kommerziellen Nutzern – in der Regel dringend auf bestimmte Informationen angewiesen sind, um die Ausschüttungen an die Berechtigten korrekt und fristgemäß vornehmen zu können.

Sollte die Regelung bestehen bleiben, muss der Aufwandsvorbehalt dann konsequenterweise gleichermaßen für Verwertungsgesellschaften in anderen Fällen gelten. Ansonsten sollte die Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Zusätzlich sollte in der Begründung klargestellt werden, dass bestimmte Informationen (Tarifmerkmale), ohne die eine Berechnung der Vergütung ausgeschlossen ist (z.B. bei Aufführungen die Platzkapazität oder die Eintrittspreise), grundsätzlich erteilt werden müssen.

Zu § 49 (Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen)

Hier ist unbedingt sicher zu stellen, dass die Vermutungsregelungen nur für in Deutschland zugelassene Verwertungsgesellschaften gelten und auch nicht entfallen, wenn eine ausländische Verwertungsgesellschaft ebenfalls entsprechende Ansprüche geltend macht. Ansonsten könnte jeder Nutzer die deutschen Verwertungsgesellschaften zwingen, ihr gesamtes Repertoire nachzuweisen, indem eine ausländische Verwertungsgesellschaft an den Verhandlungstisch gebeten wird. Mit der Forderung nach einem solchen Nachweis würde die Lizenzierung extrem belastet.

§ 54 (Informationen für Berechtigte)

Hinsichtlich Ziffer 2 ist unklar, ob dies bedeutet, dass die Berechtigten in jedem Jahr <u>zusätzlich</u> zu den Ausschüttungsabrechnungen eine Art jährliches Saldenblatt erhalten müssen. Dies würde zu einem erheblichen (Kosten)Mehraufwand führen, der für die Berechtigten keinen Mehrwert darstellt, sofern die mit der jeweiligen Abrechnung übersandten Informationen bereits umfassend gewesen sind.

Zu § 55 (Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen)

Auskunftsersuchen nach § 55 VGG-E können die Verwaltung einer Verwertungsgesellschaft sehr stark belasten und sollten daher nur auf gerechtfertigte Anfragen hin zu erteilen sein. Die Formulierung "begründete Anfrage" ist demgegenüber ungenau und entspricht nicht der genauen Bedeutung von "duly justified request" in Art. 20 der Richtlinie. Die nicht aus der Richtlinie stammende Anforderung, diese Anfragen kostenlos zu beantworten, stellt eine zusätzliche und sachlich nicht gerechtfertigte Belastung der Verwertungsgesellschaften dar. Die Erstellung von Auszügen aus Datenbanken ist aufwändig und teuer und muss im freien Markt von niemandem umsonst zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 56 (Informationen für die Allgemeinheit)

Die Regelung sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften Gesamtverträge veröffentlichen müssen. Bisher mussten lediglich Tarife aus Gesamtverträgen veröffentlicht werden, was aus hiesiger Sicht ausreichend ist. Da Gesamtverträge oftmals auch vertrauliche Geschäftsgeheimnisse und datenschutzrelevante Informationen enthalten, ist eine Veröffentlichung nicht sachgerecht, zumal auch die Richtlinie dies nicht vorsieht.

Zu § 57 (Jahresabschluss und Lagebericht)

Dass auch kleinere Verwertungsgesellschaften wie die VG Musikedition einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften aufstellen sollen, ist nicht verhältnismäßig und auch nach Einschätzung unserer Wirtschaftsprüfer nicht sachgerecht. Hier orientiert sich der Entwurf offensichtlich an den wirtschaftlich großen Verwertungsgesellschaften wie GEMA oder VG Wort. Sowohl aus Kostengründen wie auch zur Reduzierung des administrativen Aufwands sollte der Gesetzgeber daher im Sinne der Rechteinhaber unbedingt davon absehen, kleinere Verwertungsgesellschaften zu verpflichten, einen Jahresabschluss wie für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Richtlinie lässt dies zu.

Anlage zu § 58

Auch hier erscheint es dringend geboten, kleinere Verwertungsgesellschaften vor einem zu hohen Verwaltungsaufwand zu schützen. Wir empfehlen daher, Verwertungsgesellschaften bis zu einem bestimmten Aufkommen zumindest von einigen Pflichten, wie z.B. der geforderten Kapitalflussrechnung sowie den Finanzinformationen nach Ziffer 2, zu befreien.

Zu §§ 75 ff. (Aufsicht)

Im Hinblick auf die Regelungen zur Aufsicht verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme aller deutschen Verwertungsgesellschaften.

Zu § 85 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

Die Befugnisse in § 85 VGG-E sollten auch gegenüber Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland sowie gegenüber unabhängigen Verwertungseinrichtungen Anwendung finden.

Abs. 4 ermöglicht es, der Aufsichtsbehörde an sämtlichen Gremiensitzungen teilzunehmen, demnach auch an vorbereitenden Ausschuss-Sitzungen, Arbeitsgruppensitzungen etc. Eine solche Regelung sieht die Richtlinie nicht vor; sie ist auch nicht sachgerecht. Vielmehr sollte es den Verwertungsgesellschaften weiterhin möglich sein, bestimmte Prozesse der internen Meinungsbildung autonom führen zu können. Die Teilnahmemöglichkeit der Aufsichtsbehörde an Sitzungen sollte weiterhin auf solche Gremien beschränkt bleiben, die Entscheidungskompetenz haben.

Zu § 91 (Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen)

Die Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen sollte deutlich ausgeweitet werden (im Einzelnen und zur Begründung s.o. zu § 4).

Zu § 134 (Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes)

Es ist vorgesehen, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Statuten (Satzung, Berechtigungsvertrag, Verteilungsplan) bis spätestens zum 9. Oktober 2016 an die Vorgaben des Gesetzes anpassen müssen. Diese Frist ist zu kurz. Vorausgesetzt, das VGG tritt erst Anfang April 2016 in Kraft, bleibt kaum Zeit, die notwendigen, zum Teil äußerst komplexen Ergänzungen und Änderungen sorgfältig vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen. Eine Verlängerung der Frist auf 12 Monate bis zum 9. April 2017 wäre daher wünschenswert.

3. Kosten

Die in der Begründung (S. 78 ff) genannten Umsetzungskosten für die Verwertungsgesellschaften sind deutlich zu niedrig angesetzt. Alleine bei der VG Musikedition ist – sehr zurückhaltend berechnet – mit einmaligen Kosten in Höhe von rund EUR 75.000,- zu rechnen. Die laufenden Personal- und Sachkosten werden sich nach vorläufigen Berechnungen voraussichtlich um mindestens EUR 60.000,- p.a. erhöhen. Bei Gesamtkosten von zurzeit rund EUR 430.000,- p.a. entspricht dies einem signifikanten Anstieg um immerhin etwa 15 %.

4. Sonstiger Änderungsbedarf

a) Verlegerbeteiligung

Bekanntermaßen gibt es zurzeit gerichtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Verlegerbeteiligung an Ausschüttungen. Der BGH hat das Verfahren Vogel "VG WORT zwischenzeitlich ausgesetzt und wartet nun ab, wie der EuGH in dem belgischen Verfahren HP./. Reprobel entscheiden wird. Mit einem Urteil des EuGH ist noch in diesem Jahr zu rechnen; wann eine Entscheidung des BGH erwartet werden kann, ist dagegen völlig offen. Sollte der EuGH – in Anlehnung an die Stellungnahme des Generalanwalts – es für erforderlich halten, dass eine Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b InfoSoc-Richtlinie nur möglich ist, wenn hierfür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage besteht, so muss hier unverzüglich reagiert werden. Auf eine Entscheidung des BGH zu warten und damit das Gesetzgebungsverfahren zum VGG notwendigerweise abzuschließen, ohne diese zentrale Rechtsfrage zu klären, würde die ohnehin schon sehr schwierige Situation, in der sich die betroffenen Verwertungsgesellschaften befinden, nochmals deutlich verschärfen. Eine Umsetzung im Zusammenhang mit dem VGG bietet sich im Übrigen auch schon deshalb an, weil in Art. 3c der Richtlinie und § 5 Abs. 1 VGG-E eine Beteiligung von Rechtsinhabern, wie insbesondere Verleger, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

Mit diesem Vorschlag wird darüber hinaus kein anderes Ziel verfolgt als es der Gesetzgeber mit der Einführung des § 63a Satz 2 UrhG zum 1. Januar 2008 bereits erreichen wollte. Die damalige Gesetzesbegründung könnte insofern auch weitgehend unverändert übernommen werden. Da die Entscheidung des EuGH allerdings nicht antizipiert werden kann, wird der Vorschlag nur vorläufig unterbreitet; er müsste im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. angepasst werden oder könnte eventuell sogar ganz entfallen:

§ 63a UrhG - neu (Gesetzliche Vergütungsansprüche; Beteiligung der Verleger)

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so ist der Verleger bei Werken, an denen ihm das Verlagsrecht eingeräumt wurde, an der Vergütung aufgrund der Vorschriften dieses Abschnitts sowie nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2 angemessen zu beteiligen.

b) Schriftform bei Wahrnehmungsverträgen / Berechtigungsverträgen

§ 40 Abs. 1 UrhG sieht vor, dass ein Vertrag über künftige Werke der schriftlichen Form bedarf. Diese

Bestimmung ist wegen der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und aufgrund der staatli-

chen Aufsicht im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht erforderlich. Es kommt hinzu, dass

 $\label{eq:continuous} \mbox{die Richtlinie und VGG-E sehr stark auf elektronische Kommunikation abstellen und dies - nicht zuletzt mit}$

Blick auf die Verwaltungskosten – auch sinnvoll ist. Bei Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesell-

schaften sollte deshalb auf das Schriftformerfordernis verzichtet und lediglich Textform im Sinne des § 126b

BGB vorgesehen werden. Hierdurch könnten in ganz erheblichen Umfang Verwaltungskosten gespart wer-

den.

c) Identitätsüberprüfung

Alle Verwertungsgesellschaften müssen die Identität ihrer Vertragspartner überprüfen können, damit nicht

für nicht-existierende "Berechtigte" Zahlungen geleistet werden. Während Banken und Telekommunikati-

onsdienstleister gesetzlich befugt sind, Ausweiskopien anzufertigen oder sich vorlegen zu lassen, fehlt eine

 $entsprechende\ Regelung\ zugunsten\ der\ Verwertungsgesellschaften.\ Sie\ stehen\ damit\ potentiell\ im\ Konflikt$

mit dem PersonalausweisG, wenn sie die Identität überprüfen.

Wir schlagen daher die Einfügung eines Abs. 2 in § 13 VGG-E vor:

Die Verwertungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des

Vertragsverhältnisses sowie der Verwaltung der ihr übertragenen Rechte die Vorlage eines amtli-

chen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Berechtigten erforderlich

ist. Sie kann von dem Ausweis eine Kopie erstellen. Die Kopie ist von der Verwertungsgesellschaft

unverzüglich nach Feststellung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben des Teil-

nehmers zu vernichten. Andere als die zur Identitäts-und Adressüberprüfung erforderliche Daten

darf die Verwertungsgesellschaft dabei nicht verwenden.

Diese Formulierung entspricht (mit den erforderlichen redaktionellen Anpassungen) § 95 Abs. 4 TKG.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Krauß

13